

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:513201-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2017/S 245-513201**

**Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs.
2 PBefG über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für die VRN-Linienbündel
Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg sowie Teile der Leistungseinheit 30 OEG-Schiene**

Die ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Mannheim (E5, 68159 Mannheim), Stadt Ludwigshafen am Rhein (Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein) und Stadt Heidelberg (Marktplatz 10, 69117 Heidelberg) beabsichtigen als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung 1370/2007 gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 1 PBefG zum 1. Oktober 2024 jeweils einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 mit einer Laufzeit bis zum 31. März 2027 für die VRN-Linienbündel Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg an ihren gemeinsam beherrschten internen Betreiber Rhein-Neckar-Verkehr GmbH zu vergeben. Die Aufgabenträger bedienen sich des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR, B1, 3-5, 68159 Mannheim, Deutschland, als Vergabestelle.

Von der Vergabe erfasst werden Schienenverkehrsleistungen (CPV-Code 60210000-3) und Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112000-6) in der Stadt Mannheim (NUTS-Code DE126), der Stadt Ludwigshafen am Rhein (NUTS-Code DEB34), der Stadt Heidelberg (NUTS-Code DE125) sowie in den benachbarten Gebietskörperschaften Rhein-Neckar-Kreis (NUTS-Code DE128) und Frankenthal (NUTS-Code DEB31). Für die in Frankenthal und im Rhein-Neckar-Kreis liegenden Verkehrsleistungen wurde die Aufgabenträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Städte Ludwigshafen am Rhein, Mannheim und Heidelberg übertragen. Die Linienbündel bestehen aus folgenden VRN-Linien, deren aktuelles Fahrplanangebot der elektronischen Fahrplanauskunft auf der Homepage des Verkehrsverbundes www.vrn.de entnommen werden kann:

Linienbündel Mannheim: VRN-Linien 1 bis 9, 40 bis 43, 45 bis 64 (von den Linien 4, 4A, 6 und 7 der rechtsrheinische Abschnitt ab Rheinbrücke)

Linienbündel Ludwigshafen: VRN-Linien 4, 4A, 4X, 6 bis 10, 70 bis 79E, 84 bis 90, 94, 96, 97 (von den Linien 4, 4A, 6 und 7 der linksrheinische Abschnitt ab Rheinbrücke)

Linienbündel Heidelberg: VRN-Linien 11 bis 15 (Moonliner M1-M5), 17 bis 19 (Schnellbus E, F, J, K, L) 21 bis 24, 26 bis 39

Die neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zu den einzuhaltenden qualitativen Mindeststandards im in den Linienbündeln werden von der Vergabestelle im Namen der Aufgabenträger auf ihrer Homepage unter <http://www.vrn.de/vergabestelle> veröffentlicht. Es ist im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden.

Auf Grundlage der Tariftreuegesetze Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sind in allen drei Linienbündeln zur Sicherstellung einer ausreichenden Betriebsqualität als sozialer Mindeststandard der Manteltarifvertrag RNV, der dazu gehörige Entgelttarifvertrag RNV sowie der Tarifvertrag für Auszubildende bei der RNV in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Sollte es zu einer eigenwirtschaftlichen Antragstellung kommen, so sind die derzeitigen Mitarbeiter der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH sowie die der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH durch ihre Gesellschafter überlassenen Mitarbeiter gem. Art. 4 Abs. 5 VO 1370/2007 unter Wahrung des sich aus § 613a BGB ergebenden vollen Besitzstandes

vom neuen Genehmigungsinhaber zu übernehmen, um die Betriebsqualität zu sichern, z.B. durch Wahrung der vorhandenen Ortskunde.

Alle in dieser Vorabbekanntmachung genannten und auf der VRN-homepage mit Bezug auf diese Vorabbekanntmachung veröffentlichten Anforderungen sind Teil der vom Aufgabenträger festgelegten ausreichenden Verkehrsbedienung im Sinne der §§ 8, 8a und 13 PBefG.

Die gegenüber der Regelfrist gem. § 8a Abs. 2 PBefG sehr frühzeitige Vorabbekanntmachung ist notwendig, um die zur Aufrechterhaltung des Stadtbahnbetriebes im Rahmen der neuen Betrauungen notwendige Neubeschaffung von bis zu 114 Schienenfahrzeugen termingerecht umsetzen zu können.

Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen.